

Merkblatt Pflanzungen

Gemäss Waldgesetz sollen Pflanzungen die langfristige Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit nicht gefährden und dem Grundsatz der naturnahen und standortgerechten Waldpflege gerecht werden (Art. 20, 23 und 24 WaG). Dabei sind die Artenzusammensetzung und die Herkunft der Pflanzen entscheidend. Dieses Merkblatt zeigt auf, unter welchen Rahmenbedingungen Pflanzungen möglich sind und welche Massnahmen mit Beiträgen unterstützt werden können.

Nicht erlaubt sind:

- Das Einbringen von invasiven Arten.
- Pflanzungen, die es verunmöglichen, den minimalen Laubholzanteil¹ gemäss Fachbuch «Waldgesellschaften des Kantons Zug» im Zielbestand zu erreichen (Beurteilungsfläche 1 ha).
- Bodenvorbereitungsmassnahmen wie grossflächiges Schürfen oder Verdichtungen durch übermässiges physikalisches Belasten.
- Pflanzen mit ungeeigneter Provenienz.

Voraussetzungen für beitragsberechtigte Pflanzungen:

- a) Innerhalb von 5 Jahren ist aufgrund Bodeneigenschaften und Vegetationsvoraussetzungen keine Naturverjüngung zu erwarten oder ist keine Naturverjüngung aufgekommen.
- b) Artenspektrum erweitern für eine nachhaltige Baumartendifferenzierung².
- c) Die punktuelle Förderung seltener Baumarten.

Es werden **70** % an die beitragsberechtigten Restkosten bezahlt, wenn mindestens drei verschiedene Haupt- und Nebenbaumarten gepflanzt werden und die Baum- und Strauchartenmischung aus standortstypischen Arten besteht, die im Buch «Waldgesellschaften des Kantons Zug» unter standortstypischer Vegetation aufgeführt sind oder unter waldbaulicher Behandlung empfohlen werden. Dabei muss der entsprechende minimale Laubholzanteil zu jedem Zeitpunkt eingehalten werden (Beurteilungsfläche 0.5 ha).

Der Beitrag wird auf **100 %,** erhöht, wenn zusätzlich mind. 20% der nachfolgend aufgelisteten Förderarten unter Beachtung des Standortes beigemischt werden:

Trauben- und Stieleiche, Schwarzerle, Sommer- und Winterlinde, Flatter- und Feldulme, Kirschbaum, Hagebuche, Spitz- und Feldahorn, Hängebirke, Wildbirne, Weidenarten, Mehlbeere, Zitterpappel, Traubenkirsche, Eibe, Birke

Sofern die Pflanzung beitragsberechtigt ist, können auch die notwendigen Wildschadenverhütungsmassnahmen geltend gemacht werden.

Im Schutzwald sowie in eigentümerverbindlich gesicherten Waldnaturschutzgebieten gilt immer der Beitragssatz von 100%, da die waldbaulichen Zieltypen zur Funktionserfüllung eingehalten werden müssen.

Beantragung von Beiträgen:

Beiträge sind über den Revierförster beim Amt für Wald und Wild via Beitragsformular zu beantragen. Folgende Unterlagen müssen eingereicht werden:

- Beitragsformular mit einer Kurzbeschreibung des Vorhabens
- Karte mit der Ausdehnung der Pflanzfläche
- Zusammensetzung der Pflanzung (Art und Anzahl)
- Art und Umfang der Wildschadenverhütungsmassnahmen

¹ Tannen können dem min. Laubholzanteil angerechnet werden, da sie nicht zur Bodenversauerung beitragen

² z.B. genügend Hauptbaumarten zur Erreichung der Zieltypen im Schutzwald

Bestimmung der Beurteilungsfläche

Für die Beurteilungsfläche zur Bestimmung des Laubholzanteils ist ein Kreis von entsprechender Grösse in die Mitte der Pflanzfläche zu legen. Dadurch ergeben sich folgende Kreisradien:

1 ha --> 56m

0.5 ha --> 40m

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0)

Art. 20 Bewirtschaftungsgrundsätze

- ¹ Der Wald ist so zu bewirtschaften, dass er seine Funktionen dauernd und uneingeschränkt erfüllen kann (Nachhaltigkeit).
- ² Die Kantone erlassen Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften; sie tragen dabei den Erfordernissen der Holzversorgung, des naturnahen Waldbaus und des Natur- und Heimatschutzes Rechnung.

3, 4, 5 ...

Art. 23 Wiederbestockung von Blössen

- ¹ Entstehen durch Eingriffe oder Naturereignisse Blössen, welche die Stabilität oder die Schutzfunktion eines Waldes gefährden, so ist sicherzustellen, dass sie wieder bestockt werden.
- ² Geschieht dies nicht durch natürliche Verjüngung, so müssen die Blössen mit standortgerechten Baum- und Straucharten ausgepflanzt werden.

Art. 24 Forstliches Vermehrungsgut

¹ Für forstliche Anpflanzungen dürfen nur Saatgut und Pflanzen verwendet werden, die gesund und standortgerecht sind.

2 ...

Verordnung über den Wald (WaV; SR 921.01)

Art. 29 Verhütung und Behebung von Waldschäden

Die Kantone sorgen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden insbesondere für:

а. ..

b. Massnahmen zur Verminderung physikalischer Belastungen des Bodens;

c. ...

Weitere gesetzliche Grundlagen zum physikalischen Bodenschutz sind das <u>Bundesgesetz über</u> <u>den Umweltschutz (USG; SR 814.01)</u> und die <u>Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12)</u>. Dabei ist insbesondere folgender Artikel der VBBo zu beachten:

Art. 6 Vermeidung von Bodenverdichtung und -erosion

¹ Wer Anlagen erstellt, den Boden bewirtschaftet oder anders beansprucht, muss unter Berücksichtigung der physikalischen Eigenschaften und der Feuchtigkeit des Bodens Fahrzeuge, Maschinen und Geräte so auswählen und einsetzen, dass Verdichtungen und andere Strukturveränderungen des Bodens vermieden werden, welche die Bodenfruchtbarkeit langfristig gefährden.

2 ...

<u>Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel</u> (Jagdverordnung 932.11)

§ 35 Beiträge an Wildschadenverhütungsmassnahmen

- ¹ Die Direktion des Innern richtet nach Massgabe der Arbeits- und Materialaufwendungen, des Wildschadenrisikos sowie der Verhältnismässigkeit Beiträge an Wildschadenverhütungsmassnahmen aus.
- ² Wildschadenverhütungsmassnahmen im Wald sind nur beitragsberechtigt, wenn sie von der Direktion des Innern angeordnet worden sind.
- ³ Beitragsgesuche für Wildschadenverhütungsmassnahmen sind dem Amt für Wald und Wild im Voraus einzureichen.

§ 37 Verfahren

- ¹ Die Direktion des Innern entscheidet über Beitragsgesuche betreffend Wildschadensvergütungsund -verhütungsmassnahmen.
- ² Gesuche um Beiträge an Wildschadenverhütungsmassnahmen sowie Wildschadenmeldungen sind zu begründen und mit den sachdienlichen Unterlagen dem Amt für Wald und Wild einzureichen.
- ³ Das Amt für Wald und Wild führt nötigenfalls einen Augenschein durch und kann Sachverständige beiziehen.

Amt für Wald und Wild, 23. Juni 2020